



Schweigen schützt die Falschen

Kinderschutzkonzept des Eisenbahner Sportvereins Essen-Kupferdreh e.V. (ESV-K)

Minderjährige vor sexualisierter und sonstiger Gewalt schützen und
Kindeswohlgefährdungen erkennen und intervenieren



Schweigen schützt die Falschen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. gesetzliche Grundlagen
3. Prävention
 - 3.1 Einholung von Führungszeugnissen
 - 3.2 Unterzeichnung Ehrenkodex und Leitlinien
4. Intervention
 - 4.1. unbedingter Handlungsauftrag
 - 4.2 Handlungsempfehlungen
5. Ansprechpartner*innen
6. weitere Informationsmöglichkeiten

Anlagen

1. rechtliche Grundlagen
2. Ehrenerklärung des Landessportbundes NRW
3. Leitlinien des ESV-K
4. Formular zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses
5. Erklärung bei Einstellung
6. Informationen zur Prävention bei Vereinsfahrten
7. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung



Schweigen schützt die Falschen

1. Einleitung

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendliche durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes.

Dem ESV-K ist es ein besonderes Anliegen, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, ihre Grenzen zu respektieren und sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern. In seiner Vorstandssitzung am 06.06.23 hat der ESV-K beschlossen, ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten. Das Konzept soll sowohl dem Schutz von Minderjährigen innerhalb des Vereins vor sexualisierter und sonstiger Gewalt untereinander als auch durch Betreuungspersonen dienen. Darüber hinaus soll es auch Hilfestellung bieten, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu Lasten eines dem Verein anvertrauten Minderjährigen von außen besteht.

Das Konzept soll dazu beitragen, dass Gewalt gegen Minderjährige von vornherein soweit wie möglich vorgebeugt wird und im Verdachtsfall oder bei offenkundiger Gewalt oder sonstigen Kindeswohlgefährdungen schnell und kompetent reagiert werden kann. Eine Kultur des Hinsehens und des Handelns Verantwortlicher trägt dazu bei, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor jeder Form von Gewalt schützt.

Dieses Kinderschutzkonzept wurde der Jahreshauptversammlung am 16.03.2024 zum Beschluss vorgelegt. Kleinere Anpassungen des Konzeptes z.B. Änderungen von Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen oder der benannten Beratungsangebote nimmt der geschäftsführende Vorstand vor; über bedeutendere wie z.B. der Ansprechpartner*innen oder der Leitlinien entscheidet die Jahreshauptversammlung.



Schweigen schützt die Falschen

2. Rechtliche Grundlagen

Zum 1. Januar 2012 ist mit dem Bundeskinderschutzgesetz § 72a in das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII aufgenommen worden. Die Vorschrift soll bewirken, dass einschlägig vorbestrafte Personen weder haupt-, noch neben- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden können. Hierzu müssen alle Betreuer und Betreuerinnen von Kinder- und Jugendgruppen vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Diese gesetzliche Regelung gilt verbindlich nur für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und über Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe auch für diese.

Im Mai 2022 ist durch § 11 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW bestimmt worden, dass Schutzkonzepte von allen Trägern von Angeboten für Kinder und Jugendliche aufgestellt werden sollen. Diese bewusst weit gewählte Begrifflichkeit erfasst nun auch Sportvereine, da die Träger nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein müssen.

Die Aufstellung und Einhaltung eines auf das Angebot angepassten Schutzkonzeptes ist ab dem 01.01.2025 Voraussetzung für die Förderung mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW. Das gesetzlich vorgesehene Schutzkonzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Die rechtlichen Regelungen sind in Anlage 1 abgedruckt.



Schweigen schützt die Falschen

3. Prävention

Der ESV-K achtet auf die Haltung aller seiner neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden zum Thema Schutz vor Kindeswohlgefährdung / sexualisierter Gewalt. Sie werden für das Thema Kindeswohlgefährdung / Prävention sexualisierter Gewalt frühzeitig (ggf. in Einstellungsgesprächen) sensibilisiert und auf die Einhaltung des Ehrenkodexes der Landessportbundes (Anlage 2) und der Leitlinien des ESV-K (Anlage 3) verpflichtet. Dabei soll insbesondere auf die Nähe- und Distanzregularien eingegangen werden. Dies dient der Information, Sensibilisierung und Qualifizierung aber auch der Abschreckung potentieller Täter*innen.

Der ESV-K erwartet von allen seinen Mitarbeitenden, dass sie sich ihre Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst machen, nachvollziehbar und ehrlich handeln und keine Abhängigkeiten ausnutzen. Im Fall einer Grenzüberschreitung jeglicher Art müssen sie handeln und bei Bedarf fachliche Hilfe hinzuziehen. Dazu gehört die Beachtung von international üblichen Hilfezeichen. Jugend- und Übungsleiter*innen wird geraten, diese mit den Kindern und Jugendlichen einzuüben.

Ein nonverbales Handzeichen, das zeigt: **Ich brauche Hilfe** ... die Hand heben, den Daumen in die Handinnenfläche klappen und anschließend mit den anderen vier Fingern umfassen. Wir haben das Zeichen am Ende dieses Konzeptes abgebildet.

3.1 Einholung von Führungszeugnissen

Im ESV-K wird bereits seit einigen Jahren von Personen, die Minderjährige betreuen wollen, verlangt, dass diese dem Verein ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies Maßnahme verdeutlicht Übungsleiter*innen ihre äußerst verantwortungsvolle Aufgabe und hat einen hohen Abschreckungseffekt für potentielle Täter*innen. Diese Regelung wird beibehalten.

Sie gilt für alle neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden.

Sie gilt bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres und umfasst sowohl die Betreuung auf dem Vereinsgelände als auch außerhalb des Vereinsgeländes.

Für die Beantragung des Führungszeugnisses beim jeweiligen Bürgeramt wird eine Bescheinigung zur Notwendigkeit der Beantragung vom Jugendwart/der Jugendwartin oder von einem anderen Vorstandsmitglied ausgegeben (Anlage 4).



Schweigen schützt die Falschen

Gleichzeitig informiert er die vorlagepflichtige Person darüber, wie nach Erteilung des Führungszeugnisses vorgegangen werden wird:

Der Jugendwart nimmt nach Erteilung Einblick in das Zeugnis. Aus Datenschutzgründen (Datensparsamkeit) wird dieses nicht einbehalten, sondern analog der Regelungen des SGB VIII in einer kennwortgeschützten Datei die Einsichtnahme dokumentiert (Name der Person, Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

- a) wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder
- b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt).

Darüber hinaus erbittet der Verein die Erlaubnis, bei einem etwaigen vorherigen Verein Nachfrage halten zu dürfen. Außerdem verlangt er bei der Einstellung die Erklärung, dass kein Strafverfahren gegen den/die angehende Übungsleiter*in anhängig ist (Anlage 5).

Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit in der Betreuung Minderjähriger aufgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Betreuung Minderjähriger zu löschen.

3.2 Unterzeichnung Ehrenkodex und Leitlinien

Zusätzlich zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses etabliert der Verein die Unterzeichnung des Ehrenkodexes des Landessportbundes. Alle potentiellen Betreuer*innen von Minderjährigen und alle Vorstandsmitglieder sowie Ansprechpartner*innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, müssen diesen Kodex mit ihrer Unterschrift akzeptieren, bevor sie Minderjährige betreuen bzw. unmittelbar, nach dem sie ins Amt gewählt wurden. Auf der Grundlage des Ehrenkodexes soll das Thema Kinder- und Jugendschutz insbesondere bei Neueinstellungen thematisiert werden. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex stärkt die Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes für den ESV-K und sensibilisiert für eine aufmerksame Haltung.



Schweigen schützt die Falschen

Darüber hinaus hat sich der ESV-K Leitlinien zum Umgang miteinander gegeben. Die Leitlinien dienen dazu, dass sich alle Menschen im ESV-K wohl fühlen können. Sie sollen ermöglichen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche unbeschwert Erfahrungen im Sport und in der Gruppe machen können. Den Kindern und Jugendlichen sollen Freiräume zur persönlichen Entwicklung gewährleistet werden, ohne ihre Sicherheit zu vernachlässigen. Der ESV-K sorgt für den Schutz aller Menschen im ESV-K unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder sozialer und kultureller Herkunft. Die Leitlinien werden regelmäßig in der Jahreshauptversammlung und den Abteilungen diskutiert und gegebenenfalls überarbeitet. Auch diese sind von den genannten Personen zu unterzeichnen.

Bei bereits im Amt befindlichen Betreuer*innen und Vorstandsmitgliedern wird die Unterzeichnung von Ehrenkodex und Leitlinien unverzüglich gemeinsam im Vorstand und dann in den Abteilungen nachgeholt, um ein Zeichen zu setzen.

Der Ehrenkodex und die Leitlinien werden sichtbar in der Bootshalle ausgehängt.

Das Schutzkonzept wird allen Übungsleiter*innen zur Verfügung gestellt und bei Bedarf erläutert.

4. Intervention

4.1 Unbedingter Handlungsauftrag

Betroffene Kinder und Jugendlichen brauchen verlässliche und sensibilisierte Personen, die ihre oft versteckten Signale und Hilferufe erkennen und handeln. Erwachsene müssen hier Verantwortung übernehmen. Unterstützend sind unter 4.2 Handlungsempfehlungen aufgeführt.

Besteht ein Verdacht, muss immer gehandelt werden – egal, ob es sich um Gefährdungen im Bereich des Vereins oder im familiären oder sozialen Umfeld handelt.

Dies gilt sowohl für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld als auch im Verein.

Die Handlungspflicht bedeutet allerdings nicht, dass eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht. Eine Anzeige muss vielmehr sorgsam abgewogen werden (siehe 4.2).



Schweigen schützt die Falschen

Zur Frage, was überhaupt eine Kindeswohlgefährdung ist und was nicht, finden sich Informationen des Jugendamtes der Stadt Essen in Anlage 7.

4.2 Handlungsempfehlungen

Die folgenden Handlungsempfehlungen sollen den Kinderschutzbeauftragten ebenso wie den Vorstandsmitgliedern und allen Jugend- und Übungsleiter*innen Sicherheit geben!

Generelle Verhaltensweisen

1. Ruhe bewahren! Keine vorschnellen Entscheidungen treffen!
2. Den Fall vertraulich behandeln, Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen achten!
Vorschnelles Agieren kann zu weiteren Traumatisierungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen führen und dem Ansehen des Vereins und der verdächtigten Person (Unschuldsvermutung) schaden.
3. Die Sicherheit des Opfers steht immer im Mittelpunkt.
4. Keine Konfrontation der Täter*innen mit dem Verdacht. Es ist nicht abschätzbar, wie diese reagieren und verschlimmert oft die Lage des Opfers. Zudem können eigenmächtige „Verhöre“ spätere Ermittlungen gefährden. In der Regel sollte dieser Prozess Fachkräften der Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.
5. Hilfe und Unterstützung bei den Ansprechpartner*innen (siehe Teil 5 dieses Konzeptes) holen.
6. Von dort aus werden weitere Schritte eingeleitet, wie z.B. der Kontakt zum Vorstand, zur Familie (nicht wenn diese Täter ist), Beratungsstellen, dem Jugendamt etc. (siehe Teil 6 dieses Konzeptes).
7. Bei Bedarf kann auch die VIBSS – Rechtsberatung des Landessportbundes NRW vom Vorstand hinzugezogen werden, um z.B. über personalrechtliche Maßnahmen zu entscheiden.
8. Keine Zusagen und Versprechen an die Betroffenen machen, die nicht eingehalten werden können.
9. Auf sich selbst und die eigenen Grenzen gut achten! Rückhalt bei vertrauten Personen suchen, aber gut abwägen, mit wem gesprochen wird, um die Verbreitung von Gerüchten zu vermeiden.
10. Betroffene altersgemäß über weiteres Vorgehen informieren und wenn möglich in den Entscheidungsprozess einbeziehen!



Schweigen schützt die Falschen

11. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurück genommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle, dem Vorstand und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
12. Zeitnahe Gedächtnisprotokolle von Aussagen, Ereignissen, Beobachtungen und Feststellungen zur Dokumentation anfertigen (unbedingt Datum, Ort und beteiligte Personen notieren). Idealerweise Gespräche im Team führen.
13. Pressekontakte sollten nur über die Pressewartin / den Pressewart und den Vorstand in Absprache mit den Ansprechpartner*innen laufen. Diese müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren. Die Anonymität ist zu wahren und auf das laufende Verfahren zu verweisen. Den Mitgliedern wird bspw. mitgeteilt, dass es einen Vorfall gegeben habe, die Angelegenheit geklärt werde und eine Nachbereitung zu gegebener Zeit erfolge.

Wenn sich ein Kind oder Jugendliche(r) anvertraut

Der betroffenen Person Glauben schenken und sie ernst nehmen, aber auch ihre Grenzen akzeptieren und sie nicht zu weiteren Aussagen zwingen. Bei Unklarheiten nachfragen. Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt sind Themen, bei denen besonders behutsam vorgegangen werden muss. Minderjährige entwickeln oft Gefühle der Scham und denken, sie selbst hätten etwas falsch gemacht und den/die Täter*innen ermutigt.

Wenn es einen Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder Grenzüberschreitungen innerhalb der Gruppe gibt oder zu einem akut bedrohlichen Vorfall kommt:
Dazwischen gehen und Beteiligte trennen. Opfer nicht alleine lassen. Situation falls sachgerecht von beiden Seiten erklären lassen. Vorfall, wenn möglich, mit Beteiligten aufbereiten. Ansprechpartner*in mit einbeziehen. Gegebenenfalls nach Absprache mit den Betroffenen das Thema in der gesamten Gruppe aufarbeiten und Eltern informieren.

Wenn es einen Verdacht gegen einen Mitarbeitenden gibt

Beschwerden sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Als erstes ist eine der beiden Ansprechpartner*innen einzubeziehen, die den Vorstand informiert und das weitere Vorgehen koordiniert. Zur fachlichen Beratung stehen Fachberatungsstellen zur Verfügung (siehe Ziffer 6.).



Schweigen schützt die Falschen

Wenn sich ein Verdacht nicht erhärtet / Rehabilitation

In diesen Fällen sind Maßnahmen nötig, die sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Betreuer*in schützen, bspw. wird eine betroffene Person nicht alleine eingesetzt sondern nur in Begleitung.

Prekäre Situationen in der Gruppe

Prekäre Situationen sollten nicht heruntergespielt werden, sondern Betreuende und Vorstandsmitglieder sollten deutlich betonen, dass sie alles für den Schutz der ihnen anvertrauten Minderjährigen tun.

5. Ansprechpartner*innen

Betroffene Minderjährige sollen sich einer beliebigen Person ihres Vertrauens anvertrauen dürfen und können. Manchmal wissen sie jedoch vielleicht nicht, an wen sie sich wenden können. In anderen Fällen wenden sie sich vielleicht zuerst an ihre Eltern oder eine/einen vertrauten Übungsleiter*in. Diese benötigen dann ihrerseits die Unterstützung des ESV-K. Der Vereinsvorstand benennt deshalb zwei Ansprechpersonen – eine weibliche und eine männliche.

Es ist sehr wichtig, dass alle Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern, alle Vereinsmitglieder und alle Übungsleiter*innen mindestens diese beiden Ansprechpartner*innen kennen, an die sie sich wenden können, um Unterstützung einzuholen.

Maßnahmen

- Alle aktuellen Mitglieder werden per E-Mail über die Namen und Kontaktdaten der beiden Ansprechpersonen informiert.
- Bei Neueintritt erfolgt dies mit dem Begrüßungsschreiben.
- Darüber hinaus wird auf der Homepage des Vereins auf die Namen der Ansprechpersonen hingewiesen und Vereinsemailadressen benannt, unter der diese unverzüglich erreicht werden können.



Schweigen schützt die Falschen

- Ebenso werden Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen gemeinsam mit dem Ehrenkodex und den Leitlinien in der Bootshalle ausgehängt.

Aktuell sind aufgrund Vorstandsbeschlusses vom 06.06.2023 folgende Personen Kinderschutzbeauftragte des ESV-K:

Katharina Klein und Jörn Thebille

E-Mail: kinderschutz@esv-k.de

6. Externe Ansprechpartner*innen

Das Jugendamt bietet eine anonyme Fallberatung für Personen an, die Kinder betreuen. Die Beratung ist kostenfrei und kann auch von Übungsleiter*innen der Sportvereine in Anspruch genommen werden. Die Beratung des Jugendamtes ist per Kontaktformular oder per E-Mail einschaltbar:

https://www.essen.de/leben/soziales_und_arbeit/soziale_dienste/fachinformationen_soziale_dienste.de.html

insofa@jugendamt.essen.de

Wichtig: Nur eigene Kontaktdaten angeben, keine Daten des/der betroffenen Minderjährigen, ihrer/seiner Familie oder der Situation. Das Jugendamt wird dann Kontakt aufnehmen!

Online-Angebote der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de>

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Hier finden sich auch nützliche Telefonnummern und digitale Kontaktmöglichkeiten zur Fachberatung.



Schweigen schützt die Falschen

Telefonisch erreichbare Fachberatungsstellen

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ u.a. des Deutschen Kinderschutzbundes: 116111 (Mo. bis Fr. von 15 bis 19 Uhr)

Opfertelefon des Weissen Ringes: 116006 (täglich kostenfrei von 7 bis 22 Uhr)

Hilfetelefon der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: 0800 22 55 530 (Mo., Mi., Fr. 9 bis 14 Uhr, Do. 15-20 Uhr).

Beratungstelefon Safe-Sport: 0800 11 222 00 (Mo., Mi., Fr. 10-12 Uhr, Do. 15-17 Uhr)

Hilfetelefon für Frauen: 116016

Hilfetelefon „Gewalt an Männern“: 0800 1239900

Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen beim Kanu-Verband NRW

svea.guntermann@kanu-nrw.de

michael.karsten@kanu-nrw.de

rico.rohns@kanu-nrw.de

Hinweis-Telefon – Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen des Landeskriminalamtes NRW: 0800 0 431 431.

Hier sind von Montag bis Freitag - 8-16 Uhr - 4 erfahrene Kriminalistinnen des LKA zu erreichen.



Schweigen schützt die Falschen

Anlage 1

Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



Schweigen schützt die Falschen

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
(Bundeszentralregistergesetz - BZRG) § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder



Schweigen schützt die Falschen

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

Landeskinderschutzgesetz NRW

§ 11 Abs. 3 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.



Schweigen schützt die Falschen

Anlage 2

Ehrenkodex des Landessportbundes

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Ansichtskopie

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

.....
Vorname Nachname

.....
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

.....
Anschrift

.....
Sportorganisation

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

Stand: 04/2022



Schweigen schützt die Falschen

Anlage 3

Leitlinien des ESV-K zum Umgang miteinander

- 1.)** Kinder und Jugendliche stehen mit ihren Sorgen und Nöten an erster Stelle. Wir fördern in unseren Sportangeboten und bei unseren Veranstaltungen die Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen und stärken sie. Je nach Alter und Entwicklungsstand beteiligen wir sie an Entscheidungsprozessen und bei der Aufstellung von Regeln. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche aktiv dabei, ihre Belange zu äußern und sind uns des Machtgefälles zwischen Trainer*innen und Sportler*innen bewusst. Dieses darf nicht ausgenutzt werden.
- 2.)** Alle sind willkommen. Jede Person wird in ihrer Individualität angenommen und niemand ausgegrenzt. Wir beziehen aktiv Stellung gegen rassistisches, sexistisches, diskriminierendes, abwertendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art. Wir unterlassen Ausdrücke, Witze und andere Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung einer Person beziehen oder ihr körperliches Erscheinungsbild oder ihr Aussehen betreffen.
- 3.)** Wir nehmen die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre jeder Person wahr und respektieren sie. Dazu gehört, dass in Umkleiden und Duschen keine Bild- und Tonaufnahmegeräte oder entsprechende Smartphonefunktionen genutzt werden. Dazu gehört auch, dass wir ein „nein“ von anderen akzeptieren. Jede*r darf „nein“ sagen.
- 4.)** Das bedeutet, dass Beteiligung und Mitbestimmung für uns eine Selbstverständlichkeit sind. Es besteht kein Zwang, an unseren Angeboten teilzunehmen.
- 5.)** Das bedeutet auch, dass wir im Bewusstsein der Wichtigkeit von Nähe im richtigen Maße in Beziehungen einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz pflegen. Wir tun alles dafür, damit bei unseren Sportangeboten und Veranstaltungen keine Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt möglich werden. Berührungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen müssen deshalb gewünscht bzw. gewollt sein („Darf ich Dich in den Arm nehmen?“, „Darf ich Dich zur Korrektur anfassen?“), sofern nicht eine Notlage unmittelbar körperlichen Kontakt erfordert.



Schweigen schützt die Falschen

Trainer*innen duschen und ziehen sich nicht mit Kindern und Jugendlichen um und betreten nur im Notfall gerade von diesen genutzte Duschen oder Umkleiden und auch erst nach Anklopfen und Rückmeldung.

6.) Wir sind uns der Verantwortung gegenüber uns selbst und gegenüber anderen Teilnehmenden und Mitarbeitenden bewusst und nehmen sie an. Jeder soll wissen, dass wir seine/ihre persönlichen Grenzen achten und auch darauf achten, dass auch alle anderen Teilnehmenden und Mitarbeitenden dies tun.

7.) Dabei haben wir grundsätzlich Vertrauen in andere. Wir urteilen nicht vorschnell, nehmen Verdachtsfälle jedoch ernst.

8.) Wir schauen nicht weg, sondern handeln. Das beginnt damit, dass Probleme und Konflikte thematisiert werden. Es bedeutet aber auch, dass wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.

9.) Teilnehmende sollen wissen, dass sie sich auf unsere Mitarbeitenden verlassen können, sich bei Konflikten, Notfällen und Verdachtsfällen an sie wenden und von ihnen Hilfe erwarten können.

10.) Wir kennen unsere eigenen Grenzen und wissen, wo wir Hilfe und Unterstützung bekommen können.



Schweigen schützt die Falschen

Anlage 4

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Eisenbahner Sportverein Kupferdreh e.V., Hardenbergufer 700, 45257 Essen

Bestätigung zur Vorlage beim Bürgeramt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Sportverein die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____ geboren am _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG zur Einsicht beim Jugendwart des ESV-K vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller.

Aufgrund dessen ehrenamtlicher Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig Gebührenbefreiung beantragt.

_____, den _____
(Ort und Datum)

Unterschrift und Funktion _____



Schweigen schützt die Falschen

Anlage 5

Erklärung bei Einstellung

Vorname/Name _____ geboren am _____

erklärt hiermit, dass gegen ihn/sie kein Strafverfahren anhängig ist.

Außerdem erklärt er/sie, dass er/sie damit einverstanden ist, dass bei Vereinen, in denen er/sie früher tätig war, Informationen mit Relevanz für den Kinder- und Jugendschutz eingeholt werden dürfen.

Diese Einwilligung ist jederzeit widerruflich.

In diesem Fall kann jedoch keine Einstellung/keine Weiterbeschäftigung als Übungsleiter*in erfolgen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____



Schweigen schützt die Falschen

Anlage 6

Informationen zur Prävention bei Vereinsfahrten u.Ä.

1. Kritische Situationen

- Einzelkontakt mit einer Gruppenleitung
- uneinsehbare Geländebereiche
- grenzüberschreitende, übergriffige oder nötigende Verhaltensweisen von Teilnehmenden untereinander
- Übernachtung der Teilnehmenden

2. Maßnahmen zur Abwendung kritischer Situationen

- sichtbarer Aufenthalt in der Gruppe
- Einzelsituationen zwischen Teilnehmenden und Gruppenleitung vermeiden
- Außen- und Innengelände nach Überschaubarkeit wählen und Regeln aufstellen, dass die Gruppe zusammenbleibt oder mind. zu dritt unterwegs ist und gemeinsame Einteilung der Gruppen
- gemeinsame Vereinbarung von Regeln, möglichst im Vorfeld einer Fahrt
- Regeln für eine etwaige Übernachtung im Vorfeld besprechen. Privatsphäre respektieren aber Gefahren ggf. abwehren (Bsp.: Betreten eines Zeltes, wenn Drogen vermutet werden).
- Rechte der Teilnehmenden benennen
- Vertrauensperson benennen
- Mitbestimmung bei der Gestaltung des Programms
- Grenzen akzeptieren



Schweigen schützt die Falschen

Anlage 7

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt ist gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet tätig zu werden, wenn ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung besteht.

Begriffsklärungen

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, was begriffliche Klarheit schwer macht. Dies mag in der öffentlichen Debatte zweitrangig sein, für die fachliche Bearbeitung von Fällen von Kindeswohlgefährdung ist begriffliche Klarheit Voraussetzung für rationale Analyse und die entsprechende Fallbearbeitungsstrategie. Die nachfolgend aufgeführten Begriffsklärungen sollen die Kommunikation in einem schwierigen Arbeitsfeld unterstützen und einen gemeinsamen Bezugsrahmen sicherstellen.

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung: Gewichtige sind von einfachen Anhaltspunkten zu unterscheiden. Gewichtige Anhaltspunkte sind dann gegeben, wenn es sich um konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung handelt. Voraussetzung ist, dass die Hinweise in ihrer Zusammenschau nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht sind. Gewichtige Anhaltspunkte sind von „Risikofaktoren“ zu unterscheiden. „Risikofaktoren erfassen bestimmte Personengruppen oder bestimmte Lebensumstände, in denen Belastungen für gesundes Aufwachsen häufiger auftreten (z.B. Armut, Alleinerziehende, Trennung und Scheidung). Diese stellen aber für sich genommen nicht bereits Anhaltspunkte für eine Gefährdung dar.“

2. Formen der Kindeswohlgefährdung: Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.



Schweigen schützt die Falschen

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens / Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Gefährdungen des Kindeswohls können folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- a) Vernachlässigung: Unter „Vernachlässigung“ versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer und körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.
- b) Körperliche Misshandlung: Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.
- c) Psychische Misshandlung und häusliche Gewalt: Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen, sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.
- d) Sexuelle Gewalt: Unter sexueller Gewalt fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.



Schweigen schützt die Falschen

e) Psychische Erkrankung oder Suchterkrankung der Eltern:

Um eine möglichst weitgehende Klärung des Auftrages des Jugendamtes zu erreichen, ist die Unterscheidung von „Risikobelastung“ und „Kindeswohlgefährdung“ notwendig. Kinder, die in suchtbelasteten Familien, oder in Familien mit einem psychisch kranken Elternteil aufwachsen, sind in verschiedener Hinsicht von erhöhten Risiken für gesundes Aufwachsen betroffen. Man geht davon aus, dass Eltern von mindestens 1,5 Millionen Kindern unter einer Psychose, einer schweren Depression, Angst-, Zwangs- und anderen Störungen leiden. Die Kinder psychisch Kranker erleben ihre Eltern über einen längeren Zeitraum oder immer wiederkehrend in für sie unverständlichen, extremen Gefühlszuständen.

Sie empfinden das Gefangensein der Mutter oder des Vaters in einer oft bedrohlichen inneren Welt, aus der sie ausgeschlossen sind oder aber eng mit einbezogen werden sollen. Sie können einem häufig unvernünftigen Umgang mit Zeit, Geld, Ernährung usw. ausgesetzt sein. Sie erleben Trennungen durch Krankenhausaufenthalte und oft wechselnde Betreuungen. Viele dieser Kinder benötigen Hilfe und Stärkung ihrer Resilienz, um trotz der Belastungen eine gesunde Entwicklung nehmen zu können.

Diese Hilfe kann durch andere Familienmitglieder, durch erwachsene Vertraute, Freunde, Kita, Schule, professionelle Angebote der Jugendhilfe oder Psychotherapie erfolgen. Es können Einzelfall- oder Gruppenangebote geeignet sein. Der ggf. eigenständige Hilfebedarf dieser Kinder sollte wahrgenommen werden. Hierbei ist jedoch besonders auf den Unterschied zwischen Risikofaktor und Kindeswohlgefährdung zu achten: Kinder unterschiedlicher Gruppen, z.B. psychisch kranker Eltern etc., sind statistisch erhöhten Risiken ausgesetzt. Diese statistischen Aussagen zur Gesamtgruppe der (betroffenen) Kinder dürfen jedoch nicht mit einer Kindeswohlgefährdung verwechselt werden.

Kindeswohlgefährdung ist immer konkret. Dabei geht es immer um konkret gefährdete Kinder, um konkretes Tun oder Unterlassen von Eltern/Erwachsenen mit erheblicher Schädigungswirkung. Ein Teil der Kinder mit psychisch kranken und/oder Suchtmittel konsumierenden etc. Eltern ist von einer Kindeswohlgefährdung betroffen.

Allein die Zugehörigkeit zur Risikogruppe stellt keine Kindeswohlgefährdung dar, diese aktiviert nicht den gesetzlichen Schutzauftrag des ASD gemäß § 8a SGB VIII. Dazu müssen dem Jugendamt gewichtige Hinweise auf konkrete Gefährdungen, z.B. „psychische Auffälligkeit des Kindes“, „Vernachlässigung“, „sozialer Rückzug“, „Aufsichtspflichtverletzung“, „Ausfall der Eltern“ etc. vorliegen.

Schweigen schützt die Falschen

Diese Unterscheidung hat Auswirkungen auf Arbeitsaufträge und Arbeitsweisen: Die Unterscheidung zwischen „Risikobelastung“ vs. „Kindeswohlgefährdung“ erfordert in Familien mit einem oder zwei psychisch kranken Elternteilen eine besonders sensible und möglicherweise wiederholte Einschätzung. Der Unterschied zwischen Risikobelastung und Kindeswohlgefährdung kann eine fließende kontinuierliche Entwicklung sein, innerhalb derer die Fachkraft einschätzen muss, ob sie z.B. eine Vernachlässigung die Formen einer Kindeswohlgefährdung annimmt oder nicht. Entscheidende Faktoren der Gefährdung von Kindern mit psychisch kranken Eltern sind zusätzlich zu den beschriebenen meistens eine schleichende Verantwortungsübernahme, Rollenumkehr (Parentifizierung), Schuldübernahme, Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten als „Kompensation“ der Überforderung oder aber „Unsichtbarwerden“ unter dem Druck der Tabuisierung und Scham. Einige Kinder entwickeln massive Ängste, die gleiche Störung/Krankheit wie das Elternteil zu bekommen und sind dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt. Hier sind die Grenzen zur psychischen Misshandlung fließend: krankheitsbedingt abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern können phasenweise gegeben sein, wenn auch ohne Feindseligkeit. Kinder können strafbares Verhalten zeigen (z.B. Essen klauen), sind häufig von sozialen Kontakten isoliert und erhalten oft keine oder wenig emotionale Zuwendung. Auch wenn kein böswilliger Vorsatz der Eltern besteht, kann in diesen Fällen trotzdem eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, da schwere psychische Schäden beim Kind entstehen können.

